

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0

[www.landkreis-erding.de](http://www.landkreis-erding.de) oder [www.kreis-ed.de](http://www.kreis-ed.de)

Erscheint in der Regel wöchentlich  
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro  
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding  
[amtsblatt@lra-ed.de](mailto:amtsblatt@lra-ed.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Bekanntmachungen .....</b>	<b>31</b>
➤ Schornsteinfegerwesen Neuer Bezirkskaminkehrermeister im Kehrbezirk Isen .....	31
➤ Schornsteinfegerwesen Neuer Bezirkskaminkehrermeister im Kehrbezirk Erding 3 .....	31
➤ Fleischbeschaustempel 135.9 für ungültig erklärt .....	31
➤ Tierseuchenrecht; Viehverkehrsverordnung 1. Führung eines Bestandregisters bei Schweinen 2. Anzeige von Bestandsveränderungen bei der Haltung von Schafen/Ziegen (Elektronische Datenbank).....	32
<b>Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen.....</b>	<b>34</b>
➤ Haushaltssatzung des Schulverbandes Taufkirchen(Vils) –Grundschule Geschäftsführende Gemeinde Taufkirchen(Vils) für das Haushaltsjahr 2008 ..	34
➤ Haushaltssatzung des Schulverbandes Taufkirchen(Vils) –Hauptschule- Geschäftsführende Gemeinde Taufkirchen(Vils) für das Haushaltsjahr 2008 ..	36
➤ Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher.....	37
<b>Termine.....</b>	<b>38</b>
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2008 .....	38
➤ Problemmülltermine für den Monat Januar .....	40
➤ Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding .....	42
<b>Rat und Hilfe .....</b>	<b>43</b>

## **Bekanntmachungen**

### **Schornsteinfegerwesen Neuer Bezirkskaminkehrermeister im Kehrbezirk Isen**

Das Landratsamt Erding teilt mit, dass ab 01.01.2008 der Kehrbezirk Isen durch Verfügung der Regierung von Oberbayern neu besetzt wurde.

Neuer zuständiger Bezirkskaminkehrermeister ist ab diesem Zeitpunkt Herr Herbert Ragl, Hiendlhub 5, 84416 Taufkirchen (Vils).

Dieser ist damit berechtigt, für die von ihm ausgeführten Arbeiten die nach der jeweils gültigen Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung – KÜGebO - vorgesehenen Gebühren zu erheben. Herr BKM Ragl löst den bisherigen Kehrbezirkseinhaber, Herrn BKM Hermann Unterhofer, ab, der zum Jahresende in einen Kehrbezirk im Landkreis Altötting versetzt wurde.

### **Schornsteinfegerwesen Neuer Bezirkskaminkehrermeister im Kehrbezirk Erding 3**

Das Landratsamt Erding teilt mit, dass ab 01.01.2008 der Kehrbezirk Erding 3 durch Verfügung der Regierung von Oberbayern neu besetzt wurde.

Neuer zuständiger Bezirkskaminkehrermeister ist ab diesem Zeitpunkt Herr Jürgen Märkl, Fliederstr. 28, 85107 Baar-Ebenhausen.

Dieser ist damit berechtigt, für die von ihm ausgeführten Arbeiten die nach der jeweils gültigen Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung – KÜGebO - vorgesehenen Gebühren zu erheben. Herr BKM Märkl löst den bisherigen Kehrbezirkseinhaber, Herrn BKM Johannes Arnold, ab, der zum Jahresende in den Ruhestand getreten ist.

### **Fleischbeschaustempel 135.9 für ungültig erklärt**

Das Landratsamt Erding informiert, dass der runde Fleischbeschaustempel mit der Gravur "135.9" ab sofort für ungültig erklärt wird und nicht mehr benutzt werden darf.

Sofern Sie Kenntnisse über weitere Verwendung haben bzw. Näheres über seinen Verbleib bekannt ist, wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Erding, Tel.Nr. 08122/58-1382 bzw. - 1470.

## **Tierseuchenrecht; Viehverkehrsverordnung**

### **1. Führung eines Bestandsregisters bei Schweinen**

### **2. Anzeige von Bestandsveränderungen bei der Haltung von Schafen/Ziegen (Elektronische Datenbank)**

Mit der Änderung der Viehverkehrsverordnung zum 06. Juli 2007 gibt es in Anlage 12 dieser Verordnung ein neues Muster eines Bestandsregisters für Schweinehaltungen gemäß § 42 (1) ViehVerkV. Dieses Muster ist von nun an in allen Schweinehaltungen zu verwenden.

Bis zum 15. Januar eines Jahres ist wie bisher die Stichtagsmeldung an die HI-Schweindatenbank zu übermitteln. Dies kann wahlweise direkt über das Internet geschehen oder aber per Meldekarte ans LKV (Landskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern) geschickt werden.

Im Bestandsregister sind sämtliche Zugänge mit Anzahl der Tiere, Datum, Ursprungsbetrieb und Kennzeichnung, Geburten, Todesfälle, sowie alle Abgänge mit Anzahl der Tiere, Datum, Kennzeichnung, Ort der Schlachtung bzw. Verenden anzugeben, so dass jederzeit die aktuelle Bestandsgröße zu ermitteln ist.

Sollten Daten wie Kennzeichnung (Ohrmarke) und Anschrift oder Registriernummer des aufnehmenden bzw. abgebenden Betriebes aus Lieferscheinen oder Rechnungen entnommen werden können, die dem Bestandsregister fotokopiert und chronologisch beigelegt sind, so kann auf deren Eintragung ins Bestandsregister verzichtet werden. Die Vermerkung von Geburten und Todesfällen im Bestandsregister für Schweine hat ebenfalls CC-Relevanz.

Für die Halter von Schafen und Ziegen bringt die letzte Änderung der Viehverkehrsverordnung vom 06. Juli 2007 eine weitere Neuerung mit sich. Nach § 35 ViehVerkV. hat wer Schafe oder Ziegen hält die Aufnahme bzw. Abgabe von Tieren der zuständigen Behörde oder einer von dieser Behörde beauftragten Stelle – hier ebenfalls dem LKV – ab dem 01.01.2008 zu melden. In der HI-Tierdatenbank muss die Anzahl der verbrachten Tiere, die Registriernummer des Halterbetriebes, das Datum des Verbringens, die Registriernummer des abgebenden Betriebes sowie das Datum des Zugangs, soweit es vom Datum des Verbringens abweicht, angegeben werden. Folgende Meldewege stehen zur Verfügung:

1. mit Computer über das Internet auf der Seite [www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de) unter dem Menüpunkt `Schafdatenbank`. Es besteht jedoch nur Zugriff, wenn der Betriebstyp `Schafhalter` oder/und `Ziegenhalter` unter der Registriernummer des Betriebes eingetragen ist. Eintragungen erfolgen über das Amt für Landwirtschaft und Forsten (AfL Erding). Der benötigte PIN-Code ist über das LKV Bayern (089 – 54434870) zu beantragen.
2. per Post oder Fax über den Landesverband Bayerischer Schafhalter e.V. (089 – 536226 bzw. Fax: 089 – 5439543), Haydnstrasse 11, 80336 München

Wir machen darüber hinaus aufmerksam, dass Schafe und Ziegen gemäß § 34 ViehverkV. entsprechend zu kennzeichnen sind, nach § 36 ViehverkV. nur mit Begleitpapier das Gehöft verlassen dürfen und nach § 37 ViehverkV. ein Bestandsregister für Schafen und Ziegen geführt werden muss.

Die Stichtagsmeldung hat bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres durch eine Kopie des Deckblattes des Bestandsregisters an den Verband zu erfolgen.

Für weitere Informationen und Fragen steht das Veterinäramt zur Verfügung. Das Muster Bestandsregister für Schweine oder weiter Vorlagen für Halter von Schafen/Ziegen kann vom Veterinäramt Erding per Fax zugestellt werden.

## Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### Haushaltssatzung des Schulverbandes Taufkirchen(Vils) –Grundschule Geschäftsführende Gemeinde Taufkirchen(Vils) für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz i.V. mit Art. 40 Abs. 1 KommZG, sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **355.638 Euro**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **14.391 Euro**

festgesetzt.

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf **306.414 Euro** festgesetzt (**Umlagesoll**).

b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0,-- Euro festgesetzt (**Umlagesoll**).

c) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2007 von insgesamt 261 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im **Verwaltungshaushalt** **1.174,-- Euro**

im **Vermögenshaushalt** **-,- Euro**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 59.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2008 in Kraft.

Taufkirchen(Vils), 13. Dezember 2007

Grundschulverband Taufkirchen(Vils)

(Siegel)

gez. Hofstetter  
Schulverbandsvorsitzender

Zusatz:

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Taufkirchen (Grundschule) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2008** in der Sitzung vom 13.12.2007 beschlossen. Die Haushaltssatzung ist bereits mit dem 01.01.2008 in Kraft getreten.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen eine Woche lang öffentlich auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dem Landratsamt Erding wurde die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2008 vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## **Haushaltssatzung des Schulverbandes Taufkirchen(Vils) –Hauptschule- Geschäftsführende Gemeinde Taufkirchen(Vils) für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz i.V. mit Art. 40 Abs. 1 KommZG, sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **820.466 Euro**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **31.519 Euro**

festgesetzt.

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf **669.342 Euro** festgesetzt (**Umlagesoll**).

b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0,-- Euro festgesetzt (**Umlagesoll**).

c) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2007 von insgesamt 397 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im **Verwaltungshaushalt 1.686,-- Euro**

im **Vermögenshaushalt -,- Euro**

### § 5

**Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 136.000 Euro festgesetzt.**

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2008 in Kraft.

Taufkirchen(Vils), 13. Dezember 2007

Hauptschulverband Taufkirchen(Vils)

(Siegel)

gez. Hofstetter  
Schulverbandsvorsitzender

### **Zusatz:**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Taufkirchen (Hauptschule) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2008** in der Sitzung vom 13.12.2007 beschlossen. Die Haushaltssatzung ist bereits mit dem 01.01.2008 in Kraft getreten.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen eine Woche lang öffentlich auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dem Landratsamt Erding wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2008 vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## **Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher**

Gemeinsame Bekanntmachung vom 04. Dezember 2007  
der Regierung von Oberbayern 10-7833-2/07  
der Regierung von Niederbayern 10-7833.1/1

Siehe Anhang



## Termine

### Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2008

Abfuhrgebiet	Bemerkung	Abfuhrtermine						
		14.01.	11.02.	10.03.	07.04.	05.05.	02.06.	30.06.
Berglern		14.01.	11.02.	10.03.	07.04.	05.05.	02.06.	30.06.
Bockhorn		03.01.	30.01.	27.02.	27.03.	23.04.	21.05.	18.06.
Buch am Buchrain		28.01.	25.02.	25.03.	21.04.	19.05.	16.06.	
Dorfen Stadt (Aussenbereich West)	Grenze B 15	21.01.	18.02.	15.03.	14.04.	13.05.	09.06.	
Dorfen Stadt * (Aussenbereich Ost)	Grenze B 15	22.01.	19.02.	17.03.	15.04.	14.05.	10.06.	
Dorfen Stadt – Ost **	Grenze B 15	23.01.	20.02.	18.03.	16.04.	15.05.	11.06.	
Dorfen Stadt - West	Grenze B 15	24.01.	21.02.	19.03.	17.04.	16.05.	12.06.	
Eitting		18.01.	15.02.	14.03.	11.04.	09.05.	06.06.	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	28.01.	25.02.	25.03.	21.04.	19.05.	16.06.	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	02.01.	29.01.	26.02.	26.03.	22.04.	20.05.	17.06.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	03.01.	30.01.	27.02.	27.03.	23.04.	21.05.	18.06.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	04.01.	31.01.	28.02.	28.03.	24.04.	23.05.	19.06.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	05.01.	01.02.	29.02.	29.03.	25.04.	24.05.	20.06.
Erding Stadt	Nur dort Abholung, wo 1,1 m³ Behälter für Restabfall stehen	07.01.	04.02.	03.03.	31.03.	28.04.	26.05.	23.06.
Finsing		11.01.	08.02.	07.03.	04.04.	03.05.	30.05.	27.06.
Forstern		16.01.	13.02.	12.03.	09.04.	07.05.	04.06.	
Fraunberg		16.01.	13.02.	12.03.	09.04.	07.05.	04.06.	
Hohenpolding		02.01.	29.01.	26.02.	26.03.	22.04.	20.05.	17.06.
Inning am Holz		02.01.	29.01.	26.02.	26.03.	22.04.	20.05.	17.06.
Isen		15.01.	12.02.	11.03.	08.04.	06.05.	03.06.	
Kirchberg		17.01.	14.02.	13.03.	10.04.	08.05.	05.06.	
Langenpreising		14.01.	11.02.	10.03.	07.04.	05.05.	02.06.	30.06.
Lengdorf		25.01.	22.02.	20.03.	18.04.	17.05.	13.06.	

<b>Moosinning</b>		<b>09.01.</b>	<b>06.02.</b>	<b>05.03.</b>	<b>02.04.</b>	<b>30.04.</b>	<b>28.05.</b>	<b>25.06.</b>
<b>Neuching</b>		<b>10.01.</b>	<b>07.02.</b>	<b>06.03.</b>	<b>03.04.</b>	<b>02.05.</b>	<b>29.05.</b>	<b>26.06.</b>
<b>Oberding</b>		<b>08.01.</b>	<b>05.02.</b>	<b>04.03.</b>	<b>01.04.</b>	<b>29.04.</b>	<b>27.05.</b>	<b>24.06.</b>
<b>Ottenhofen</b>		<b>10.01.</b>	<b>07.02.</b>	<b>06.03.</b>	<b>03.04.</b>	<b>02.05.</b>	<b>29.05.</b>	<b>26.06.</b>
<b>Pastetten</b>		<b>05.01.</b>	<b>01.02.</b>	<b>29.02.</b>	<b>29.03.</b>	<b>25.04.</b>	<b>24.05.</b>	<b>20.06.</b>
<b>Sankt Wolfgang</b>		<b>14.01.</b>	<b>11.02.</b>	<b>10.03.</b>	<b>07.04.</b>	<b>05.05.</b>	<b>02.06.</b>	<b>30.06.</b>
<b>Steinkirchen</b>		<b>17.01.</b>	<b>14.02.</b>	<b>13.03.</b>	<b>10.04.</b>	<b>08.05.</b>	<b>05.06.</b>	
<b>Taufkirchen (Ort)</b>		<b>17.01.</b>	<b>14.02.</b>	<b>13.03.</b>	<b>10.04.</b>	<b>08.05.</b>	<b>05.06.</b>	
<b>Taufkirchen (Aussenbereich Ost)</b>	<b>Grenze B 15</b>	<b>18.01.</b>	<b>15.02.</b>	<b>14.03.</b>	<b>11.04.</b>	<b>09.05.</b>	<b>06.06.</b>	
<b>Taufkirchen (Aussenbereich West)</b>	<b>Grenze B 15</b>	<b>21.01.</b>	<b>18.02.</b>	<b>15.03.</b>	<b>14.04.</b>	<b>13.05.</b>	<b>09.06.</b>	
<b>Walpertskirchen</b>		<b>28.01.</b>	<b>25.02.</b>	<b>25.03.</b>	<b>21.04.</b>	<b>19.05.</b>	<b>16.06.</b>	
<b>Wartenberg</b>		<b>15.01.</b>	<b>12.02.</b>	<b>11.03.</b>	<b>08.04.</b>	<b>06.05.</b>	<b>03.06.</b>	
<b>Wörth</b>		<b>04.01.</b>	<b>31.01.</b>	<b>28.02.</b>	<b>28.03.</b>	<b>24.04.</b>	<b>23.05.</b>	<b>19.06.</b>

- \* Die Bereitstellung der Gelben Säcke ist für den gesamten Aussenbereich Dorfen-Ost an diesem Termin (Tiefenbach, Eibach, Hausmehring, usw.).
- \*\* An diesem Termin erfolgt auch noch die Abholung der Gelben Säcke für den Aussenbereich Dorfen-Ost, die am Vortag nicht „geschafft“ wurde.



<http://www.kms-erding.de/>



<http://www.vhs-erding.de/>

## Problemmülltermine für den Monat Januar

### Ortsteil, Standplatz Öffnungszeiten

#### Montag, 21.01.2008

Walpertskirchen, Recyclinghof, Auerstraße	11:30 - 12:30
Lengdorf, Recyclinghof, Isener Straße	12:45 - 14:00
Taufkirchen, Parkplatz beim ehem. Rathaus (Attinger Weg)	14:30 - 16:00
Dorfen, Volksfestplatz	16:30 - 18:00

#### Dienstag, 22.01.2008

Langenpreising, Prisostr. 2, Schulhof	11:30 - 12:15
Froschbach, Recyclinghof	12:30 - 13:15
Maria Thalheim, Recyclinghof, Kleinthalheimer Str.	13:30 - 14:15
Reichenkirchen, Recyclinghof, Lohkirchner Str.	14:30 - 15:15
Reisen, Parkplatz bei der Kirche	15:30 - 16:15
Erding, Landratsamt, Alois-Schießl-Platz 2	16:30 - 18:00

#### Mittwoch, 23.01.2008

Forstern, Recyclinghof, Hirschbachweg	08:00 - 09:00
Burgrain, Gasthaus Gipp	09:15 - 10:00
Schönbrunn, Raiffeisen-Lagerhaus	10:30 - 11:30
Grüntegernbach, Friedhofsparkplatz	12:00 - 13:00
Hohenpolding, Recyclinghof, Gewerbegebiet	13:30 - 14:30

**Donnerstag, 24.01.2008**

Niederneuching, Forellenweg	08:00 - 08:45
Eichenried, Recyclinghof, Zengerstraße	09:00 - 10:00
Niederding, Bushaltestelle	10:30 - 11:15
Eittingermoos, FFW-Haus, Dorfstraße 29	11:45 - 12:30
Berglern, Recyclinghof, Eittinger Str.	12:45 - 13:45

**Freitag, 25.01.2008**

Neufinsing, Recyclinghof, Am Steinfeld	08:00 - 09:00
Oberneuching, Recyclinghof, Hauptstraße	09:15 - 10:00
Wörth, Gemeinde Bauhof, Hörlkofener Str.27	10:15 - 11:15
Altenerding, Recyclinghof, Wendelsteinstr.	11:30 - 13:15
Kirchasch, Am Feuerwehrhaus	13:30 - 14:30

## **Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding**

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Gesundheitsamt Erding pädoaudiologische Sprechstunden statt. Die Beratung wird von einer Hörgeschädigtenpädagogin von der Pädagogisch- Audiologischen Beratungsstelle in München durchgeführt.

Dabei geht es in erster Linie um Abklärung von Hör- und Sprachauffälligkeiten, die zu Lernproblemen führen können.

Ziel der Beratung ist einmal, zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie notwendig sind.

Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung, insbesondere zu Fragen der schulischen Eingliederung. Die Früherfassung des hörgestörten Kindes ist das entscheidende diagnostische und therapeutische Prinzip der Beratung.

Leichte Hörstörungen werden nicht selten erst im Kindergartenalter erkannt.

Wenn ein Kind allerdings nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen; die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch ebenfalls eingeschränkt. Daher unsere Bitte, „achten Sie auf hör- und sprachauffällige Kinder“. Machen Sie gegebenenfalls die Eltern auf unsere Sprechtage zur Abklärung des Problems aufmerksam.

An folgenden Tagen gibt es für das Schuljahr 2007/2008 die Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding:

Mittwoch, den	23.01.2008
	27.02.2008
	16.04.2008
	28.05.2008
	11.06.2008
	09.07.2008

Weitere Informationen gibt es bei der pädagogisch-audiologischen Beratungsstelle München, Telefon 089/741 322 38 oder beim Gesundheitsamt Erding, Telefon 08122/58-1430.

## Rat und Hilfe

Informationen über das Jugendamt und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>  
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen  
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Marietta Wolf  
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: [gleichstellung@lra-ed.de](mailto:gleichstellung@lra-ed.de)

### Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: [schwanger@lra-ed.de](mailto:schwanger@lra-ed.de)

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding  
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Bajuwarenstr. 3  
85435 Erding  
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

### Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08081/1738

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses  
sind rund um die Uhr erreichbar.  
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.



**Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
März bis Dezember,  
am Dorfplatz in Moosen.**



**Bauernhausmuseum  
des Landkreises Erding  
Taufkirchener Straße 24  
85435 Erding**

Ganzjährig  
jeden Freitag Bauernmarkt von 14 – 18 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat



## **Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher**

**Gemeinsame Bekanntmachung vom 4. Dezember 2007  
der Regierung von Oberbayern 10-7833-2/07  
der Regierung von Schwaben 10-7833.1/1**

Die Regierungen von Oberbayern und Schwaben erlassen auf Antrag der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl I S. 971), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2006 (BGBl I S. 1342) und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl S.220), folgende Anordnung:

### **1. Gefährdungs- und Befallsgebiete.**

Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentdecktes Nadelholz lagert, werden in den Regierungsbezirken Oberbayern und Schwaben zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers und Kupferstechers erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung).

### **2. Überwachung**

Die in Nummer 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von vier Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung). Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Forstbehörden sind zu dulden und, wenn erforderlich, zu unterstützen.

### **3. Anzeige**

Bei Borkenkäferbefall haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sofort die zuständige untere Forstbehörde (Amt für Landwirtschaft und Forsten) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

### **4. Bekämpfung**

Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sachkundig (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987, BGBl I S. 1752, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 2001, BGBl I S. 885) nach guter fachlicher Praxis (§ 2a Abs. 1 in Verbindung mit § 6 PflSchG) und sachgemäß nach dem Stand der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer in den nichtstaatlichen Waldungen vom 23. März 1990, Nr. F 4 - FG 511 - 354, StAnz Nr. 17 in der jeweils gültigen Fassung) unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung).

Der Vollzug dieser Anordnung im Nationalpark Berchtesgaden, in Naturschutzgebieten, in geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen, in „Natura-2000“-Gebieten nach den gesetzlichen Vorgaben.

### **5. Erklärung**

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde

schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. In diesem Fall hat der Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 Landesverordnung).

### **6. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Nummern 1-5 dieser Bekanntmachung wird angeordnet.

### **Begründung:**

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3316), ist im öffentlichen Interesse geboten.

Bei mangelhaft oder nicht durchgeführter Kontrolle sowie bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht wegen der Massenvermehrung der Nadelholzborkenkäfer in den betroffenen Gebieten eine bestandsbedrohende Gefahr für Nadelwälder. Auch ist eine einheitliche Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich.

### **7. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Anordnung tritt ab 1. Januar 2008 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2012.

### **Hinweise:**

– Die Kreisverwaltungsbehörden, in deren Gebiet die Zwangsmittel angewendet werden müssen, sind nach Art. 30 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayRS 2010-2-I) ersucht worden, den erforderlichen Verwaltungszwang durchzuführen. Die Kreisverwaltungsbehörden sind insoweit Vollstreckungsbehörden.

– Wer der Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 40 Abs. 1 Nrn. 1a und 2a, Abs. 2 PflSchG in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € belegt werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt oder unmittelbar Klage erhoben werden. Soweit mehreren natürlichen oder juristischen Personen an einem betroffenen Waldgrundstück Miteigentum oder gemeinschaftliche Nutzungsrechte zustehen, kann Klage nur erhoben werden, wenn alle Berechtigten zustimmen. Wirksam zustimmen kann nur, wer keinen Widerspruch eingelegt hat.

### **1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen für das Gebiet des Regierungsbezirks Oberbayern bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, und für das Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München) bzw. beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg (Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstel-

le dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll diese Anordnung in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Anordnung für das Gebiet des Regierungsbezirks Oberbayern beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München) und für das Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg (Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll diese Anordnung in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Widerspruchseinlegung bzw. Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen keine Kosten. Ist der Widerspruch erfolglos, so fällt eine Widerspruchsgebühr an, die in der Regel das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr beträgt. Wird der Widerspruch zurückgenommen, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte festzusetzen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 4. Dezember 2007  
Regierung von Oberbayern

Augsburg, 4. Dezember 2007  
Regierung von Schwaben

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

Ludwig Schmid  
Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 207